



Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hallenordnung für die ElzmattenHalle St. Peter

Der Gemeinderat hat am 19. Juli 2021 folgende Hallenordnung für die ElzmattenHalle St. Peter erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltung, Zweck, Zulassung

1. Die Gemeinde hat unter großem finanziellem Aufwand die ElzmattenHalle gebaut. Die Gemeinde stellt die ElzmattenHalle der Schule, den Vereinen und der Bevölkerung als öffentliche Einrichtung für Veranstaltungen zur Verfügung mit der Bitte, die Halle und alle ihre Räume pfleglich zu behandeln.
2. Die Hallenordnung dient dem Zweck, die Halle in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu halten. Sie soll einen geordneten Ablauf des Veranstaltungs- und Sportbetriebes gewährleisten.
3. Alle Benutzer sind verpflichtet, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
4. Die Benutzung der Halle und aller damit verbundenen Räumlichkeiten bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde; ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
5. Soweit in dieser Ordnung von der Halle gesprochen wird, gilt diese Ordnung analog auch für die Vermietung von Nebengebäuden (Gymnastikraum, Bühnenbereich, Musikprobenraum, TV-Raum).

§ 2 Benutzung

1. Die Halle soll als Treffpunkt der Dorfgemeinschaft dienen und steht für sportliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Halle und sonstigen Räume erfolgt nach einem Belegungsplan der Gemeinde. Die Termine von kulturellen Veranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden, damit Terminüberschneidungen vermieden werden. Kommunale und kulturelle Veranstaltungen gehen den sportlichen Betätigungen und diese wiederum den sonstigen Zwecken vor, soweit sie mindestens bis 30.11. des Vorjahres beantragt wurden.
3. Für die Benutzung der Halle ist vor Beginn der Veranstaltung bzw. Benutzung ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen. Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Hallenordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten und gegebenenfalls zu beantragen.
4. Jeder Veranstalter hat eine beauftragte Person zu benennen, die für den technischen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies die Person, die die Veranstaltung beim Bürgermeisteramt anmeldet bzw. den Mietvertrag unterzeichnet.
5. Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten bzw. beantragten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet. Eine Bewirtschaftung außerhalb der Halle (mit Zelt oder ähnlichem) ist nur bis 20:00 Uhr zulässig; die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen bis 22:00 Uhr festlegen.
6. In den festgesetzten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.
7. Bei Änderungen in der Belegung ist unverzüglich der Hausmeister bzw. die Gemeindeverwaltung zu verständigen.
8. Über die Zulassung auswärtiger Vereine/Veranstalter entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Halle darf nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Der Übungsbetrieb endet abends um 22:00 Uhr, die Halle ist bis spätestens 22:30 Uhr zu räumen und abzuschließen.

§ 4 Hausrecht und Aufsicht

1. Das Hausrecht über die Halle übt der Bürgermeister aus. Er kann das Hausrecht übertragen. Für den regulären Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen steht das Hausrecht dem Schulleiter zu.
2. Der Hausmeister hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallennutzern entsprechend dieser Hallenordnung. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
3. Beim Lehr- und Übungsbetrieb muss eine Aufsichtsperson dauernd anwesend sein, die für die ordnungsgemäße Hallenbenutzung verantwortlich ist. Diese übt das Hausrecht aus, wenn der Hausmeister nicht anwesend ist.
4. Bei allen anderen Veranstaltungen übt der Verantwortliche (siehe § 2 Abs. 4) neben dem Hausmeister das Hausrecht und die Aufsicht aus.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

1. Beim Sportbetrieb darf die Turnhalle nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine Striche oder Kratzer auf dem Boden verursachen.
2. Das Rauchen ist in der Halle und allen Nebenräumen nicht gestattet.
3. Der Sportbetrieb ist so zu gestalten, dass dadurch die Halle und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Im Übrigen dürfen nur Bälle (Hallenbälle) verwendet werden, die nicht im Freien benutzt werden.
4. Die technischen Betriebseinrichtungen dürfen grundsätzlich nur durch den Hausmeister oder der von ihm beauftragten Person bedient werden.
5. Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand in den Geräteraum an den vorgesehenen Platz zu bringen.
6. Nach einer Veranstaltung sind die Halle und die benutzten Nebenräume, die Küche sowie deren Einrichtungen wie Theke, Arbeitsplatten, Herde, Kühlschränke, Regale sowie die der Veranstaltung zur Verfügung zu stehenden Toiletten etc. nass zu reinigen.
7. Der Abfall und Wertstoffe sind innerhalb und außerhalb der Halle getrennt in dafür vorgesehene Behälter zu sammeln und zu entsorgen.
8. Markierungen und Verunreinigungen auf dem Hallenboden sind nach Benutzungsende zu entfernen.
9. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Beschallungsanlage dürfen nur vom Hausmeister oder den Aufsichtspersonen der Vereine bzw. Veranstalter, die durch den Hausmeister entsprechend eingewiesen wurden, bedient werden.
10. Das Einstellen von Fahrrädern ist in der gesamten Halle untersagt.
11. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
12. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit verantwortlich. Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22:00 Uhr, ist ruhestörender Lärm verboten; Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen.
13. Bei der Verabreichung von Lebensmitteln sind die Hygiene- und Lebensmittelvorschriften einzuhalten.

§ 6 Geräte und Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
2. Vor Veranstaltungs- bzw. Übungs-/Trainingsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Beschädigte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister zu melden.
3. Die Bestuhlung vor Beginn der Veranstaltung ist Sache des Mieters, der die jeweilige Möblierung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen hat. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind bei der Möblierung zu beachten und umzusetzen.

§ 7 Haftung und Schäden

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und in Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden gemäß Ziffer 2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner.
6. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen; es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführung- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.
9. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung angezeigt. Reparaturen von Schäden erfolgen durch die Gemeinde, gegebenenfalls auf Kosten des Ersatzpflichtigen.
10. Gefundene Sachen sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 8 Anordnungen, Verstöße

1. Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragten übertragen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsverordnung oder ungebührlichem Benehmen können der Hausmeister, Aufsichtspersonen oder der Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle ausweisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an die betroffene Person.

§ 9 Sicherheitsbestimmungen

1. Die Notausgänge und ihre Hinweisschilder dürfen nicht durch Dekoration, Möbel, Tische usw. verstellt oder verdeckt sein. Während der Veranstaltungen sind die Notausgänge jederzeit offen zu halten.
2. Die Möblierung ist gemäß den Bestuhlungsplänen vorzunehmen und muss während der gesamten Veranstaltung eingehalten werden.
3. Zum Ausschmücken der Halle dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden.

4. Das Abbrennen von Fackeln, Wunderkerzen und ähnlichem ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Kerzen ist nur innerhalb von nicht brennbaren Gefäßen (Porzellan, Gläser) gestattet.
5. Die Flucht- und Rettungswege außerhalb der Halle dürfen nicht zugeparkt oder verstellt sein, sodass eine Zufahrt für Rettungsdienste zur Halle sowohl von der Nordseite wie auch von der Südseite jederzeit möglich ist.
6. Die Besucher von Veranstaltungen haben auf dem südlich gelegenen Parkplatz zu parken.

§ 10 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung werden Entgelte nach einer gesonderten und als Anlage beigefügten Entgeltordnung erhoben.

§ 11 Schlussbestimmungen

Mit Abschluss des Mietvertrages erhalten die Veranstalter und Nutzer, die Sporttreibenden Vereine vor Beginn der Benutzung jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 10.12.1985 außer Kraft.

St. Peter, den 26. Juli 2021

Schuler, Bürgermeister



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 + 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. ___/2021 vom

_____.